

BMJ - StS VR (Stabsstelle Bereich Vergaberecht)

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin

Savina.KALANJ@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302920
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.194.929

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz aus vergaberechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Bestimmte Schulen können als Bildungsanstalten für Leistungssport geführt werden, wenn sie ua. einen Kooperationsvertrag mit zumindest einer Organisation des Nachwuchsleistungssportes oder einer Einrichtung nach dem Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1998, die Förderungen des Bundes erhält, und dadurch mittelfristig die Finanzierung der von der Schule getrennten sportlichen Ausbildung sichert, abschließen.

Grundsätzlich regelt § 128d (1) Z 2 des vorliegenden Entwurfes lediglich eine Art Anerkennungsregime. Dennoch ist aus vergaberechtlicher Sicht auf Folgendes hinzuweisen: Der Kooperationsvertrag wird nicht näher beschrieben. Es wird empfohlen, zumindest in den Erläuterungen darzulegen, was der Inhalt dieses

„Kooperationsvertrages“ sein soll. Sofern dieser Vertrag keinen Leistungsaustausch zwischen der Schule und der Nachwuchsorganisation beinhaltet, besteht keine vergaberechtliche Relevanz. Regelt dieser Vertrag jedoch einen entgeltlichen Leistungsaustausch zwischen Schule und Nachwuchsorganisation (in Frage kämen etwa Dienstleistungen für die Schule), so wäre in den Erläuterungen klarzustellen, dass der Abschluss eines derartigen Vertrages unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen hätte. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich hierbei wohl überwiegend (wenn nicht sogar ausschließlich) um sog. „besondere Dienstleistungen“ (vgl. dazu Anhang XVI des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) handeln dürfte, deren Vergabe einem sehr eingeschränkten Vergaberegime („Regime light“) unterliegt.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung):

§ 4 Abs. 4 des Entwurfes sieht vor, dass bestimmte in § 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes genannten Aufgaben (zB zentrale Verbunddienstleistungen) *„gegen Entgelt zu erbringen“* sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass zwischen dem Bund und der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service GmbH ein sog. „in-house“-Verhältnis besteht (vgl. dazu § 10 Abs. 1 BVergG 2018) sodass – das tatsächliche Vorliegen kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen nicht abschließend beurteilt werden und obliegt dem do. Ressort – die vergaberechtlichen Regeln in diesem Kontext nicht anzuwenden wären. Dies trifft jedoch wohl nicht auf das Verhältnis zwischen der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges.m.b.H und den Universitäten, Fachhochschulen, Bildungsdirektionen und Pädagogischen Hochschulen zu. Vor diesem Hintergrund ist klarzustellen, dass die in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben seitens der Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges.m.b.H an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen usw. nur dann erbracht werden dürfen, wenn der Vertragsabschluss zwischen diesen Parteien unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen erfolgte.

Gemäß § 4 Abs. 7 des Entwurfes soll in einem Vertrag zwischen einem Bundesministerium und der Gesellschaft festgelegt werden, welche *„Aufträge ..., die im Interesse der Pädagogischen Hochschulen zu erbringen bzw. zu entwickeln“* sind, durch die Gesellschaft erbracht werden sollen. Soweit das Verhältnis zwischen Gesellschaft und den Pädagogischen Hochschulen nicht von einer Ausnahmeregelung zum BVergG 2018 erfasst werden könnte, können Aufträge von Pädagogischen Hochschulen an die Gesellschaft nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen erfolgen. Es ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen auch nicht möglich zu beurteilen, ob andere

Ausnahmeregelungen des BVergG (vgl. etwa § 9 Abs. 1 Z 18 BVergG 2018) gegebenenfalls zur Anwendung kommen könnten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Michael FRUHMANN

Elektronisch gefertigt